

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD
über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2026**

Der Verbandsvorsitzende gibt bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“ über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 - Beschluss VV 13/2025 vom 25. September 2025 gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 bestätigt hat.

Gem. § 76 Abs. 3 SächsGemO wird die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2026

vom 26. November bis 04. Dezember 2025

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden in 01067 Dresden, An der Kreuzkirche 6, 5. Etage, Sekretariat öffentlich ausgelegt und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Internetseite des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden unter

<https://www.sksd-dd.de/bekanntmachungen.html>.

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026

Gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 25. September 2025 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	2.343.461 EUR
---------------------	---------------

Aufwendungen in Höhe von	2.343.461 EUR
--------------------------	---------------

im Liquiditätsplan

Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	30.292 EUR
--	------------

Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 22.005 EUR
---	--------------

Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit

0 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

100.000 EUR

§ 5

Die Gesamthöhe der Mitgliederumlage wird festgesetzt auf

283.465 EUR

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, 04.11.2025

Dr. Sven Mißbach

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 04.11.2025

Dr. Sven Mißbach

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden